

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Achtzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 14/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/11. März 2023

Achtzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 14. Februar 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-

Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 14. Februar 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/2023 vom 10. März 2023) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend des § 3 angepasst.

§ 3

(1) Die in der Anlage enthaltene Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.43. (20232) ersetzt temporär die bisherige entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2023/24.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 16. Februar 2023. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 9. März 2023.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien bei Berücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 90 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests BaPsy-DGPs
Gewichtung:	Bis zu 85 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) kann sich rangverbessernd auswirken. Näheres ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 2.1.1.43. (20232) der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Studienfach Psychologie. Es werden nur Testergebnisse berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.
Nachweis:	Einzureichen ist die Bescheinigung über die Teilnahme am und über das Testergebnis des BaPsy-DGPs. Die Bescheinigung muss neben der Datumsangabe des Tages der Testabnahme mindestens den von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielten Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausweisen.
Bezugsquelle:	Die Bescheinigung wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Test von der TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH als lizenziertem Testanbieter ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

bb. Auswahlkriterien bei Nichtberücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Anlage

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpsychologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen unter Nutzung gesundheitsbezogener bzw. sonstiger studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt oder entsprechend gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie dem Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Zum Bewerbungssemester Wintersemester 2023/24 ist im Auswahlverfahren der Hochschule das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) als weiteres Auswahlkriterium neben dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) nach Maßgabe auch der Ausgestaltung gemäß Abschnitt III vorgesehen. Die Ermittlung der Rangposition erfolgt dabei gemäß Doppelbuchstabe aa. Wird der Test nicht durchgeführt oder erweist sich nach Einschätzung der Zugangskommission die Berücksichtigung der Testergebnisse des BaPsy-DGPs für alle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gründen als ausgeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Rangposition ersatzweise gemäß Doppelbuchstabe bb; die hierfür gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erforderlichen Angaben sind durch die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall unmittelbar im Rahmen der Studienplatzbewerbung zu machen.

aa. Ermittlung bei Berücksichtigung des Testes

Für die beiden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa genannten Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der spezifischen Eignung jeweils Auswahlpunkte ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

Anlage

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden als Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation“ 90 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 3 Punkte abgezogen, so dass ab einer Durchschnittsnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, gilt für entsprechende Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,0.

Für das Auswahlkriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests BaPsy-DGPs“ werden die gemäß Abschnitt III § 3 erzielten Punkte als Auswahlpunkte gutgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die kein gültiges Testergebnis nachweisen können, insbesondere am Test nicht teilgenommen haben oder sonst von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder deren Teilnahme als ungültig bewertet wurde, erhalten für dieses Auswahlkriterium keine Auswahlpunkte.

bb. Ermittlung bei Nichtberücksichtigung des Testes

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Bestimmungen zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest BaPsy-DGPs**§ 1 Anwendungsbereich, Freiwilligkeit**

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird beschränkt auf das Bewerbungssemester Wintersemester 2023/24 das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) berücksichtigt. Alternative fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Studieneignungstests sowie frühere Testergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin werden nicht berücksichtigt. Es werden nur Testergebnisse des BaPsy-DGPs berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.

(2) Die Teilnahme am Test erfolgt freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken.

(3) Aufwendungen der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin nicht erstattet.

(4) Einwendungen gegen alle auf die Testdurchführung bezogenen Entscheidungen können nicht gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin geltend gemacht werden.

§ 2 Anforderung an den Test, Qualitätssicherung

(1) Voraussetzung für die Berücksichtigung des Testergebnisses des BaPsy-DGPs ist die in der Regel transparente Anwendung und Durchführung des Tests in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise. Hierzu sollen durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) oder die Lizenznehmerin oder den Lizenznehmer vor der Testdurchführung das Nähere festgelegt werden, insbesondere:

1. das Anmeldeverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zum Test inklusive der Höhe der Gebühren und deren Entrichtung,
2. die Testinhalte, der Testumfang und die Bearbeitungszeiten,
3. die Testabnahme inklusive des Verfahrens zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleiches und zu dem Umgang mit Störungen und Täuschungshandlungen,
4. die Darstellung des persönlichen Testergebnisses und
5. die Wiederholbarkeit.

(2) Der Test muss auf einer umfassenden Analyse der Anforderungen für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten basieren und Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination erfassen.

(3) Die laufende Qualitätssicherung sowie wissenschaftliche Begleitung der Testentwicklung und Testpflege sind durch die DGPs durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3 Auswahlpunkte

Der von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Standardwert Z wird gemäß der Anlage in Auswahlpunkte umgerechnet. Es können höchstens 85 Auswahlpunkte erreicht werden.

Anlage

Anlage (zu § 3)

Ein Standardwert Z ab oder geringer als 72 entspricht 0 Auswahlpunkten.

Ein Standardwert Z ab oder größer als 130 entspricht 85 Auswahlpunkten.

Im Übrigen findet für die Umrechnung von Standardwerten Z in Auswahlpunkte die nachstehende Tabelle Anwendung.

Standardwert Z	Auswahlpunkte
129	83
128	81
127	79
126	77
125	75
124	73
123	71
122	69
121	67
120	65
119	63
118	61
117	59
116	57
115	55
114	54
113	53
112	52
111	51
110	50
109	49
108	48
107	47
106	46
105	45
104	44
103	43
102	42
101	41

Standardwert Z	Auswahlpunkte
100	40
99	39
98	38
97	37
96	36
95	35
94	34
93	33
92	32
91	31
90	30
89	29
88	28
87	27
86	26
85	25
84	23
83	21
82	19
81	17
80	15
79	13
78	11
77	9
76	7
75	5
74	3
73	1